

Auflage 2 zur Vorlage Nr. 316/0356

11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

Präambel

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz -LABfWG-) sowie der §§ 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG-) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVBl. Schl.-H. S. 345) und der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung -GewAbfV) in der geltenden Fassung und des Öffentlich-Rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg vom 01.06.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am

die folgende 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt erlassen:

§ 1

§ 1 (Benutzungsgebühren für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle) aus privaten Haus-haltungen; organische, kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbe- und Industriebetrieben (Bioabfälle) und gemischte Siedlungsabfälle aus Gewerbe – und Industriebetrieben (Restabfälle))

Absatz 7 wie folgt gefasst:

(7) Für jede von der Grundstückseigentümerin bzw. vom Grundstückseigentümer oder einer Beauftragten bzw. eines Beauftragten veranlassten Änderung der Behälterausstattung mit Ausnahme der erstmaligen Anmeldung zur Abfallentsorgung eines Grundstücks und der Ummeldung anlässlich eines Besitzerinnen- bzw. Besitzerwechsels wird eine Bearbeitungsgebühr von 19,00 € je Austausch erhoben.

§ 2

§ 5 (Gebühren für die Gestellung und die Beförderung von Containern (ab 5 cbm) sowie Big Bags (bis 1 cbm))

Die Absätze 2, 4 und 5 werden wie folgt geändert:

(2) Für die Beförderungsleistung eines Containers ab 5 cbm werden von der Stadt Norderstedt Gebühren in Höhe von 93,00 €/Transport vom Abfallerzeuger bzw. von der Abfallerzeugerin erhoben. In der Beförderungsleistung ist die An- und Abfahrt sowie eine pauschale Stellzeit bis zu 5 Werktagen enthalten.

(4) Die Mietgebühr pro Container beträgt einheitlich für alle Größen jeweils 34,00 € pro Monat.

(5) U.a. für folgende Abfallarten können Big Bags für eine maximale Befüllung bis zu 1 cbm gestellt werden: Sperrmüll, Altholz (belastet und unbelastet), Grünabfälle ohne Stubben, Bauabfälle, Bodenaushub, asbesthaltige Abfälle sowie Bauschutt. Die Anschaffungskosten für Big Bags werden nach Auslagenersatz erhoben. Für die Beförderungsleistung eines Big Bags erhebt die Stadt Norderstedt eine Gebühr in Höhe von 26,00 €. Für die Beförderung jedes weiteren Big Bags mit demselben Transport sind jeweils 15,00 € zu entrichten

16

§ 3

In –Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Norderstedt,

Grote
Oberbürgermeister

17